

## Bekanntmachung der Stadt Teterow

### 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 der Stadt Teterow für das „Postviertel“

Die Stadtvertretung Teterow hat in ihrer Sitzung am 26.09.2018 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 der Stadt Teterow für das Gebiet zwischen Bahnhofstraße, Malchiner Straße und Rosenstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

**Dieses wird hiermit bekanntgemacht. Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Postviertel“ tritt mit Ablauf des 05.11.2018 in Kraft.**

Jedermann kann die 2. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung in der Stadtverwaltung Teterow, Rathaus, Zimmer 20, während der Dienststunden von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Darüber hinaus ist der Bebauungsplan mit Begründung auf die Internetseite der Stadt Teterow eingestellt worden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Teterow geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Hingewiesen wird auf § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg – Vorpommern, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Teterow, 17.10.2018



Bürgermeister  
Andreas Lange



Siegel